

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KSchG § 13

Leitsätze:

Ein Betriebsratsmitglied steht für die Beurteilung des wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung, was die Frage der Pflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag und die Schwere dieser Verletzung angeht, im Grundsatz jedem anderen Arbeitnehmer gleich. Ist jedoch ein Verhalten zu bewerten, das der Betriebsrattätigkeit entspringt und zugleich eine Amts- und eine Arbeitsvertragsverletzung sein kann, dann ist an die Annahme einer schweren Verletzung des Arbeitsvertrages, also an die Berechtigung zur fristlosen Entlassung, nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein strengerer Maßstab anzulegen als bei einem anderen Arbeitnehmer, der nicht dem Betriebsrat angehört (BAG 1, 185; 2, 138 und 266).

Aktenzeichen: 1 AZR 404/61

Beschluß des BAG vom 20. Dezember 1961 IAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 404/61

2 Sa 106/61 Kiel

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. Dezember 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Kiel vom 5. Juli 1961
- 2 Sa 106/61 - wird auf Kosten der Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig. Weder hat das Landesarbeits-
gericht die Revision zugelassen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG),
noch erreicht der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des
Streitgegenstandes die Revisionsgrenze (§ 72 Abs. 1 Satz 4
ArbGG). Ebenso wenig hat die Revisionsklägerin das Vorliegen
einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG
dargetan.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Eine Abweichung des angefochtenen Urteils von dem in der Revisionsbegründung angeführten Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1956 (BAG 3, 193 /1967 = AP Nr. 13 zu § 526 PGB) liegt nicht vor. Das Landesarbeitsgericht stellt entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer keinen von dem vorbezeichneten Urteil abweichenden Rechtsatz auf. Es wendet vielmehr ausschließlich die Rechtsgrundsätze der Entscheidung des Dritten Senats an. Ob das Landesarbeitsgericht die Rechtsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts fehlerfrei angewendet hat, ist für die Frage der Statthaftigkeit der Revision, bei der es darauf ankommt, daß erkennbar diese Grundsätze vom Landesarbeitsgericht verneint sein müssen, unerheblich. Diesem Umstand käme erst bei der Prüfung der Begründetheit der Revision Bedeutung zu (vgl. AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 47 zu § 72 ArbGG 1953).

Die angefochtene Entscheidung beruht auch nicht auf einer Abweichung von den weiter angeführten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts. In dem Urteil vom 3. Dezember 1954 (BAG 1, 185 /189 f7 = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG) hat der Senat einen Rechtssatz des Inhalts, daß Betriebsratsmitglieder bei der Beurteilung des wichtigen Grundes für eine fristlose Kündigung, was die Frage der Pflichtverletzung aus dem Vertrage und die Schwere dieser Verletzung betreffe, jedem anderen Arbeitnehmer gleichständen, in dieser Allgemeinheit nicht aufgestellt. Denn für den Fall, daß eine Amtspflichtverletzung zugleich und daneben noch einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis darstellen soll, ist in derselben Entscheidung zum Ausdruck gebracht worden, daß an die Annahme einer schweren Verletzung des Arbeitsvertrages, an die das Gesetz das Recht zur fristlosen Entlassung knüpft, besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen.

Diese Rechtsgrundsätze werden auch in den von der Revision angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 13. Oktober 1955 (BAG 2, 138 /142/ = AP Nr. 3 zu § 13 KSchG) und vom 13. Januar 1956 (BAG 2, 266 /270/ = AP Nr. 4 zu § 13 KSchG) aufrechterhalten. In dem letztgenannten Urteil wird ausdrücklich angeführt, daß die zur Beurteilung stehende Verfehlung des Klägers neben der Amtspflichtverletzung gleichzeitig eine so schwere Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag darstelle, daß sie die fristlose Entlassung "auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Erfordernisse der fristlosen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern" begründe (BAG 2, 266 /271/ = AP Nr. 4 zu § 13 KSchG). Daß die Entscheidung vom 13. Oktober 1955 nichts anderes besagen will, ergibt sich aus ihrer Bezugnahme auf das grundlegende Urteil vom 3. Dezember 1954 (vgl. BAG 2, 138 /142/ = AP Nr. 3 zu § 13 KSchG).

Von den in den drei Urteilen des Bundesarbeitsgerichts übereinstimmend aufgestellten Grundsätzen ist das angefochtene Urteil nicht abgewichen. Das Landesarbeitsgericht stellt zwar in seinen Entscheidungsgründen den Rechtssatz auf, daß bei der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern ein strenger Maßstab bei der Bewertung der Kündigungsgründe anzulegen sei, ohne daß es ausdrücklich diesen Grundsatz auf den Fall beschränkt, daß eine Amtspflichtverletzung gleichzeitig als Arbeitsvertragsverletzung gewertet werden soll. Aus dem unmittelbar folgenden Satz der Entscheidungsgründe ist aber zu entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht seinem Obersatz keinen anderen Inhalt geben wollte, als er in den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts Ausdruck gefunden hat. Es heißt nämlich in der angefochtenen Entscheidung: " Das (sc. die Anlegung eines strengen Maßstabes) ist erforderlich, um ein unbefangenes und innerlich selbständiges Handeln des Betriebsrats sicherzustellen". Damit ist die Verbindung hergestellt zu der Tätigkeit des Betriebsrats als solcher, aus der sich



- 4 -

Amtspflichtverletzungen, die gleichzeitig Arbeitsvertragsverletzungen sind, ergeben können. Dieser Zusammenhang zeigt, daß das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts den strengen Maßstab nur bei der Bewertung eines Verhaltens anlegen wollte, das der Betriebsrattstätigkeit entspringt und daher zugleich Amts- und Arbeitsvertragsverletzung sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)